

## Hinweise für die ordnungsgemäße Anbringung von Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum

1. Die Befestigung von Plakaten an Straßenbeleuchtungsmasten ist nur dann erlaubt, wenn als Befestigungsmaterial Kabelbinder verwendet werden. **Draht und Klebeband jeglicher Art sind nicht zulässig.**  
Im Interesse der Allgemeinheit soll durch diese Vorsorgemaßnahme die Lebensdauer der Lichtmaste verlängert werden.
2. Im Bereich von **Kreuzungen** sowie im **Kreisverkehr** darf nicht plakatiert werden, **Ampeln, Verkehrszeichen, Straßennamensschilder, Verkehrsinseln, Fußgängerüberwege, an Buswartehäuschen, Bushaltestellen, Bäume und Grünanlagen** dürfen ebenfalls nicht in Anspruch genommen werden.
3. Die Plakate sind so anzubringen, dass der Straßenverkehr, insbesondere der Fußgänger- und Radfahrerverkehr, nicht gefährdet wird, d. h. Mindestabstand vom Fahrbahnrand **0,50 m** sowie **2,20 m** lichte Höhe (Unterkante).
4. Durch Ihre Plakate dürfen andere Plakate oder Plakataktionen nicht verdeckt oder beschädigt werden.
5. Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrsordnung sind Werbeeinrichtungen **in Verbindung mit Verkehrszeichen unzulässig.**
7. Die Plakate sind nach Ablauf der genehmigten Nutzungsdauer **unverzüglich** aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
8. **Die Stadtwerke Hürth behalten sich vor, nicht ordnungsgemäß oder verkehrsbehindernd angebrachte Plakate auf Kosten des Antragstellers zu entfernen.**
9. Für alle Sach- und Personenschäden, die durch das Aufhängen der Plakate entstehen, haftet der Antragsteller. Er stellt die Stadtwerke Hürth und die Stadt Hürth von Forderungen Dritter frei. Evtl. an die Stadtwerke oder Stadt herangetragene Schadensersatzansprüche gehen zu Lasten des Antragstellers.

Schäden die durch die Plakate an den Aufhängorten entstehen, z.B. durch unsachgemäße Befestigung, gehen zu Lasten des Antragstellers.

**Bei Verstößen gegen die Bedingungen/Auflagen der aufgeführten Punkte 1 – 9 behalten wir uns vor, die Plakate aus dem öffentlichen Straßenraum zu beseitigen. Die Beseitigungskosten gehen zu Lasten des Antragstellers.**